

Sitzung vom 21. Januar 1998

## **162. Anfrage (Arbeitsbewilligungen im Hochdruck-Rohrleitungsbau)**

Kantonsrat Franz Cahannes, Zürich, hat am 3. November 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Sporadisch werden, meist für eine der Schweizer Gasverteilfirmen (Erdgas Ostschweiz, Gasverbund Mittelland, Gasnat und andere) oder eine Gastransportfirma (Swissgas, Transitgas und andere) Hochdruckrohrleitungen gebaut. Da in der Schweiz keine Rohrleitungsbaufirmen existieren, die in der Lage sind, Grossaufträge auszuführen, werden solche an ausländische Unternehmen vergeben. Soweit, so gut!

Diese Firmen sind allerdings dazu verpflichtet, die Arbeitsbewilligungen für die Mitarbeiter einzureichen, die sie benötigen. Diese Bewilligungen sind gemäss den BIGA-Richtlinien zu erteilen. Diese Richtlinien enthalten u.a. die Bestimmung, wonach Hilfskräfte nach Möglichkeit auf dem einheimischen Arbeitsmarkt zu rekrutieren und die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gewährleisten sind.

Ein Blick in die Bewilligungspraxis zeigt nun aber rundum völlig ein anderes Bild. Die Firma Boygue konnte z.B. Hilfskräfte aus Indonesien und Malaysia zu Fr. 2.50 pro Std. rekrutieren! (Seeleitung zwischen Waadtland und Savoyen).

1996/97 hat der italienische Rohrleitungsbauer «Ghizzonie S.p.A.» im Auftrag der «Erdgas Ostschweiz» (EGO) die Leitungen «BRÜZO» (20 km von Brütten nach Niederuster) gebaut. Ein Teil ist fertig erstellt, mehrere Kilometer stehen für 1998 noch an. Auch die Firma Ghizzonie hat sich bei diesen Arbeiten nicht an die staatlichen Vorgaben – sofern das KIGA solche überhaupt angemeldet hat – gehalten. Bei den unqualifizierten Arbeiten, die auch durch einheimische Arbeitskräfte wahrgenommen werden könnten, beträgt der Stundenlohnansatz 9 Fr./ Std. Diese Feststellung betrifft auch die «Trawo» (78 km von Zuzgen AG nach Winterthur-Ohringen), welche in diesen Tagen fertiggestellt wird.

Wir müssen feststellen, dass sich der Staat nicht an die Vorgabe hält, wonach unqualifizierte Arbeitskräfte vorerst auf dem einheimischen Arbeitsmarkt zu rekrutieren sind und erst dann frei bewilligt werden können, wenn sich dies als unmöglich darstellt. Im weiteren ist das KIGA offenbar nicht in der Lage, die GAV- oder, sofern solche nicht bestehen, die ortsüblichen Arbeitsbedingungen durchzusetzen. Selbstredend deklarieren die Firmen ihre Mitarbeiter als Schweisser, Schleifer, Isoleure usw., um zu den einschlägigen Bewilligungen zu kommen.

Wir stellen im weitern fest, dass die zuständigen Amtsstellen in solchen Fragen die Arbeitnehmer/innenorganisationen links liegen lassen, statt die Zusammenarbeit zu suchen. Dieses Vorgehen ermöglicht das bestehende Vakuum, und es ist nicht verwunderlich, wenn die «Büezer» langsam jegliches Vertrauen in den Staat verlieren und für Schalmeientöne von rechtsausen empfänglich werden. Es stellt sich auch die Frage, wie man mit dieser Politik des «laissez faire» eine Mehrheit der Bevölkerung für eine Annäherung an Europa gewinnen will.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie ist die Praxis des KIGA bezüglich Arbeitsbewilligungen, und wie werden die diesbezüglichen Grundlagen – vor Erteilung einer Bewilligung – erarbeitet?
2. Wie viele Bewilligungen wurden für das Projekt BRÜZO, wie viele für Trawo erteilt, und an welche Arbeitnehmerkategorien?
3. Wie ist die Kontrolle bezüglich Einhaltung der Normen für die erteilte Arbeitsbewilligung angesetzt?
4. Wieso erkundigt sich das KIGA vor der Vergabe der Arbeitsbewilligung nicht bei den einschlägigen Arbeitnehmer/innen- und Arbeitgeberorganisationen?
5. Wie gedenkt der Regierungsrat die Ängste der Arbeitnehmer/innen gegenüber Europa abzubauen, wenn er sich gleichzeitig über allgemeine Grundsätze hinwegsetzt?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft  
beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Anfrage Franz Cahannes, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Beim Bau von Erdgasleitungen (erdverlegte, zusammengeschweisste Stahlrohre) handelt es sich um technisch anspruchsvolle Verlege-, Schweiss-, Isolations- und Prüfarbeiten, die nur von wenigen spezialisierten Unternehmen durchgeführt werden können. Wohl gibt es in der Schweiz einige kleinere Unternehmen, die über die nötigen Fachkenntnisse für die Ausführung solcher Aufträge verfügen. Auch sie sind jedoch angesichts des kleinen inländischen Marktes bei jedem grösseren Auftrag auf ausländische Spezialisten angewiesen. Grössere Vorhaben werden indessen mehrheitlich durch ausländische Unternehmen mit ausländischem Personal ausgeführt. Nicht alle Arbeitskräfte sind dabei hochqualifiziert; aber ein technisch einwandfreies Produkt, das hohen sicherheitstechnischen Anforderungen genügen muss, kann nur von eingespielten Teams gewährleistet werden. Hingegen werden praktisch für alle Bauarbeiten inländische Baufirmen berücksichtigt.

Die Arbeitsmarktbehörden erteilen Bewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Ausländerrechtes, namentlich der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO). Laut dieser haben inländische Arbeitnehmer gegenüber der Bewilligung erstmaliger Erwerbstätigkeit von Ausländern den Vorrang (Art. 7). Für kurzzeitige Bewilligungen wird diese Voraussetzung naturgemäss weniger streng gehandhabt als für längerfristige. Sodann dürfen Bewilligungen nur erteilt werden, wenn dem Ausländer die orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen geboten werden (Art. 9). Aufgrund beschränkter Kapazitäten kann die Einhaltung dieser Bewilligungsvoraussetzungen nur stichprobenweise, etwa bei Anträgen auf Verlängerung oder für zusätzliche Arbeitskräfte sowie bei Anzeichen von Widerhandlungen, kontrolliert werden.

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) und die betroffenen kantonalen und kommunalen Stellen wurden vor Beginn der Arbeiten durch die Betreiber- und Erstellergesellschaften kontaktiert. Dabei wurde auch der Bereich Arbeitsbewilligungen besprochen. Die in der Folge eingereichten Anträge entsprachen in den meisten Fällen den Anforderungen. Die für die Gesuchsbeurteilung erforderlichen Angaben waren vorhanden. Es bestand kein Grund für das Einholen zusätzlicher Stellungnahmen. Für eine – nur in ausserordentlichen Fällen vorgesehene – eingehende Kontrolle der Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen bestand bisher kein Anlass.

Bei Gashochdruck-Rohrleitungen handelt es sich regelmässig um Aufträge von überregionaler Bedeutung. Für solche erteilt das BIGA (heute Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, BWA) die entsprechenden Bewilligungen. Für die Vorhaben «Brüzo» und «Trawo» wurden etwa 200 Bewilligungen erteilt. Das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) erteilte 107 Bewilligungen für eine je höchstens dreimonatige Tätigkeit für Bauleiter, technische Leiter und Assistenten, Gruppenführer, Mechaniker, Maschinisten, Fahrer, Schweisser, Kranführer, Prüfer, Baustellenadministratoren. Im Einvernehmen mit dem BIGA wurden die orts- und berufsüblichen Stundenlöhne von Fr. 18–22 für Hilfsarbeiter bis Fr. 35–38 für Ingenieure festgesetzt, die Spesen für Verschiebung, Unterkunft und Verpflegung auf Fr. 70–100 pro Tag. Arbeit zu tieferen Löhnen wurde nicht bewilligt. Es liegen keine konkreten Anhaltspunkte vor, dass diese Bedingungen nicht eingehalten wurden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**